



Besondere Bedingung Nr. KH63 (Fassung 2022)

Ruheversicherung bei Hinterlegung des Kennzeichens

Verlangt der Versicherungsnehmer die Hinterlegung gem. Art. 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKH), bleibt der Versicherungsschutz bei Hinterlegung des Kennzeichens gem. § 52 KFG des versicherten Fahrzeuges, sofern es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden soll, für die folgenden zwölf Monate, die auf den Tag der Hinterlegung folgen, weiterhin aufrecht (Ruheversicherung).

Der bestehende Kfz-Haftpflichtvertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde den Versicherer über die Hinterlegung des Kennzeichens informiert. Dies gilt nicht, bei Verträgen mit einer kürzeren Laufzeit als einem Jahr, wenn die Hinterlegung des Kennzeichens weniger als sechs Monate beträgt oder die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsvertrages gewünscht ist.

Während der Dauer der Ruheversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem dafür vorgesehenen Abstellplatz (z.B. Parkplatz oder Platz auf dem privaten Grundstück) nicht nur vorübergehend abzustellen. Das Fahrzeug darf auf Straßen mit öffentlichen Verkehr nicht verwendet werden. Bei Verletzen dieser Obliegenheit ist der Versicherer gem. den Bestimmungen des § 6 VersVG (im Anschluss an die Klausel abgedruckt) leistungsfrei.

Die Ruheversicherung endet, sobald die Hinterlegung beendet und das Kennzeichen sowie die Zulassung bei der jeweiligen Behörde wieder ausgefolgt werden. Die Wiederanmeldung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der ursprüngliche Kfz-Haftpflichtvertrag lebt wieder auf.

Sofern die Hinterlegung nicht innerhalb von 12 Monaten durch Abholung des Kennzeichens und der Zulassung beendet wird, endet die Ruheversicherung automatisch. Eine Kündigung ist nicht notwendig. Der ursprüngliche Kfz-Haftpflichtvertrag lebt nicht wieder auf.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 51/2018)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt oder ihm eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.